

285. Im Archiv für Urkundenforschung II, 491 ff. weist E. Müller nach, dass das DH. II. 256^b, das wir bereits in der Ausgabe auf eine karolingische Vorlage, und zwar, wie N. A. XXII, 158 f. bemerkt war, auf ein Diplom Ludwigs d. Fr. oder eine spätere Bestätigung davon, zurückgeführt hatten, die nächste Verwandtschaft mit dem Immunitätsprivileg Ludwig I. für Viviers (Mühlbacher, Reg.² 585) aufweist. Dies ist wichtig, weil es nun höchst wahrscheinlich wird, dass Hildesheim bereits im Sommer 815, ungefähr gleichzeitig mit der Ausstellung des Diploms für Viviers, Immunität erhalten hat, womit der terminus ante quem für die Gründung des Bistums gewonnen ist. An diesen Beweis knüpft M. nun aber Erörterungen über das von ihm neu abgedruckte Hildesheimer Urkunden-Verzeichnis aus der Zeit Bischofs Bernward, über einige andere Diplome Heinrichs II. und über die Gründung von Kloster Steterburg, die ich zumeist für wenig geglückt halte, und deren Ergebnisse ich grossenteils sehr bestimmt ablehnen muss; ich behalte mir ihre eingehendere Besprechung für eine andere Gelegenheit vor.

H. Br.

286. Die Arbeit von J. Kallbruner 'Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems' (Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich 1909 S. 1 ff.) ist eine ausführliche historisch-kritische Untersuchung des falschen Diploms Heinrichs III. für die Kirche von Krems (St. 2447) und gelangt bei umsichtiger Heranziehung des einschlägigen Quellenmaterials im einzelnen, wie mir scheint, zu wohl begründeten Ergebnissen. Es steht nun sicher fest, dass St. 2447 ein Machwerk des 13. Jh. ist und dass seine Entstehung nichts gemein hat mit der Fälschung der österr. Freiheitsprivilegien. K. weiss es auch sehr plausibel zu machen, dass das Spurium aus Revindikationsbestrebungen des Bistums Passau und der Pfarre Krems hervorgegangen ist, die in einem Lehensrevers Herzog Friedrichs von 1241 in bezug auf Krems deutlichen Ausdruck finden. Eine wahrscheinlich echte Urkunde der Bürgerschaft von Krems aus dem Jahre 1250, in der St. 2447 bereits erwähnt wird, gibt einen terminus ad quem für den Bestand der Fälschung. — Am Schlusse folgt eine autotypische Reproduktion der Urkunde, die eine Nachprüfung der Erörterungen, soweit sie rein diplomatischer Natur sind, gestattet.

H. H.

287. In dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte und Altertumskunde XXI, 91 ff. veröffentlichte